



CDU/FDP-Fraktion

Datum: 2016-08-12

Anfrage/Antwort

Drucksachen-Nr.
F-6063/2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	27.09.2016

Titel:

Teilentschuldung Luckenwalde

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Sven Petke

Gesendet: Freitag, 12. August 2016 16:06

An: buergermeisterin

Betreff: Anfrage Teilentschuldung Luckenwalde

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Brandenburg hat die Teilentschuldung von Kommunen in Aussicht gestellt, wenn sie sich "leitbildgerecht verändern" und "bedürftig" bzw. "leitbildgerecht aufgestellt" sind.

Kommt auch die Kreisstadt selbst für eine Teilentschuldung in Betracht?

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Petke

Antwort der Verwaltung:

Teilentschuldungen, von denen im Leitbild für die Verwaltungsstrukturreform 2019 die Rede ist, sind für bedürftige Gemeinden und Gemeindeverbände möglich. Bedürftigkeit sei gegeben bei mindestens zwei verpflichtenden Haushaltssicherungskonzepten in den Jahren

2012 - 2014 und überdurchschnittlichen Kassenkrediten zum 31.12.2014. In Anlage 3 des Entwurfes sind die fünf Landkreise, die drei kreisfreien Städte und die 70 Städte, Ämter und Gemeinden mit entsprechenden Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung von insgesamt 777.911.517 EUR am Stichtag 31.12.2014 aufgeführt.

Luckenwalde ist nicht darunter. Die Stadt hat sich bisher weder mit Kassenkrediten verschulden müssen noch war die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nötig. Sie gilt damit nicht als bedürftige Gemeinde im Sinne des Landtagsbeschlusses. Luckenwalde kann deshalb auch nicht Nutznießer einer Teilentschuldung für Kassenkredite werden.

Herzog-von der Heide

2016-08-15